

Anlage 1

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz nach § 114 Kommunalverfassung LSA der Stadt Dessau-Roßlau ist die Bewertung sowie die Darstellung der Finanzierung des städtischen Vermögens wesentliche Voraussetzung. Der letzte Sachstand wurde im Mai 2014 eingeschätzt.

Personalausstattung:

	Stellen-Soll 2014	Stellen-Ist 2014	Stellen-Soll 2015	Stellen-Ist 2015
SB Vermögenserfassung/ -bewertung	2	2	2	2
SB Erfassung befristete Stellen	2	1 Besetzung 01.07.2014 bis 30.11.2014	2	1 Besetzung ab 01.08.2015
SB Anlagenbuchhaltung	1	Unbesetzt seit 01.07.2014	1	Besetzung ab 01.07.2015

Zur Beschleunigung des Prozesses wurde mit Beschluss der Vorlage im Mai 2014 die zusätzliche Schaffung von zwei befristeten Stellen festgelegt. Die erste Stelle in der Bewertung konnte nur für den Zeitraum Juli bis November 2014 intern besetzt werden. Die Stelle SB Anlagenbuchhaltung war durch Wechsel der Stelleninhaberin ab 01.07.2014 auf eine andere Stelle in einem anderen Amt unbesetzt. Damit stagnierte hier die weitere Bearbeitung.

Für die nunmehr erforderlichen neuen Stellenbesetzungen bestand das Ziel, den Prozess durch die befristete Einstellung von erfahrenen Anlagenbuchhaltern und Bewertern zu beschleunigen. Dies ist im Fall der Stelle Bewertung nicht wie gewünscht gelungen, da keine geeigneten Bewerber zur Verfügung standen. Nunmehr wird die Stelle ab 01.08.2015 intern durch die Übernahme eines ausgebildeten Verwaltungsfachangestellten besetzt. Durch die fehlenden Stellenbesetzungen konnte die Erstbewertung nicht wie avisiert beschleunigt werden.

Folgender Zwischenstand liegt zum 31.03.2015 vor:

Insgesamt wurden bisher 14.492 (Mai 2014: 10.527) Inventarobjekte erzeugt. Das Anlagevermögen weist derzeit einen Restbuchwert von rund 495 Mio. EUR aus. Demgegenüber wurden Sonderposten i. H. v. rund 295 Mio. EUR mit 3.990 (Mai 2014: 3.419) Inventarobjekten erfasst. Das Eigenkapital beträgt 117,1 Mio. EUR. Dieser Betrag wird mit der Erfassung weiterer Vermögensgegenstände steigen. Allein im Bereich der Kultur- und Kunstgegenstände sind Sammlungsgruppen im Wert von 180 Mio. EUR zu erfassen. Eigenkapitalmindernd wirken noch zu bildende Rückstellungen (z.Z. ca.13 Mio. EUR) und weitere Sonderposten.

Verkehrsflächen

(Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Zufahrten)

	<i>Stand 31.03.2015</i>	<i>Stand 30.05.2014</i>
<i>insgesamt zu bewerten</i>	<i>1.745</i>	<i>1.744</i>
<i>davon abschließend bewertet</i>	<i>1.538 (88,1 v. H.)</i>	<i>1.466</i>
<i>durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft</i>	<i>1.270 (82,6 v. H.)</i>	<i>1.186</i>
<i>noch zu bewerten</i>	<i>207 (11,9 v. H.)</i>	<i>278</i>
<i>vorläufiger Restbuchwert incl. Grund und Boden:</i>	<i>186,6 Mio. EUR</i>	

Anlage 1

Zum Stand 31.03.2015 müssen noch 207 Verkehrsflächen bewertet werden. Für die Abstimmung mit den Fachämtern zur Recherche der Anschaffungs- und Herstellungskosten, der erhaltenen Fördermittel und zur Verteilung der Kosten auf die einzelnen Anlagearten wird sehr viel Zeit benötigt. Wenn alle erforderlichen Abstimmungen zur Bewertung der Verkehrsfläche mit dem Fachamt erfolgt sind und die Unterlagen vollständig vorliegen, können durch eine Mitarbeiterin pro Tag 2 Straßen vollständig gebucht werden. Der Buchungsaufwand erfordert damit 103 Tage (ca. 5 Monate). In den Sanierungsgebieten befinden sich noch 47 nicht bewertete Verkehrsflächen. Zur Bewertung dieser Straßen ist die Entscheidung zur Bewertung von Vermögen in Sanierungsgebieten zu treffen.

<u>Brückenbauwerke</u>	Stand 31.03.2015	Stand 30.05.2014
<i>insgesamt zu bewerten</i>	108	108
<i>davon abschließend bewertet</i>	108 (100 v. H.)	108
<i>durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft</i>	75 (76,5 v. H.)	75
 <i>vorläufiger Buchwert:</i>	30,8 Mio. EUR	

Derzeit wurden für 108 Brückenbauwerke Bewertungsvorschläge erstellt. Insgesamt wurden davon 108 in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und 75 Brückenbewertungen bereits durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt.

<u>Bebaute Grundstücke</u>	Stand 31.03.2015	Stand 30.05.2014
<i>insgesamt zu bewerten (Standorte)</i>	255 (100,0 v. H.)	251
<i>davon abschließend bewertet</i>	197 (77,2 v. H.)	174
<i>durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft</i>	121 (61,4 v. H.)	88
<i>noch zu bewerten</i>	58 (22,8 v. H.)	77
<i>darin enthalten</i>		
<i>17 x Kleingartenanlagen-Standorte,</i>		
<i>10 x Standorte Bewertungsvorschlag zur Bestätigung</i>		
<i>12 x Standorte 1 EUR-Liste</i>		
 <i>mit insgesamt zu bewertenden Gebäuden</i>	564 (100,0 v. H.)	538
<i>davon abschließend bewertet</i>	468 (82,9 v. H.)	379
<i>noch zu bewerten</i>	96 (17,1 v. H.)	159
<i>darin enthalten</i>		
<i>17 x Vereinsheime Kleingartenanlagen,</i>		
<i>26 x Bewertungsvorschlag zur Bestätigung</i>		
<i>20 x 1 EUR-Liste</i>		
 <i>Garagen</i>	112 (100,0 v. H.)	112
<i>davon abschließend bewertet</i>	108 (96,4 v. H.)	0
<i>noch zu bewerten</i>	4 (3,6 v. H.)	112
 <i>vorläufiger Restbuchwert incl. Grund und Boden:</i>	198,05 Mio. EUR	

Die Bewertung der bebauten Grundstücke durch Mitarbeiter der Stadtkämmerei stellte sich am Schwierigsten hinsichtlich der Beurteilung des baulichen Zustandes dar. Sie wurde daher in Teilen durch die Unterstützung eines externen Ingenieurbüros vorgenommen. Nach derzeitigem Stand sind insgesamt 564 Gebäude auf 255 bebauten Grundstücken zu bewerten. Davon sind 468 Gebäude abschließend bewertet.

Anlage 1

(288), die Kleingartenanlagen (123), Gebäude und Freifläche Wohnen (222) und die Nutzungsart Grund und Boden Industrie und Gewerbe (103).

Eine zügige Bewertung scheidet derzeit daran, dass es keine Übersicht zum Entwicklungszustand der Grundstücke gibt, um z.B. Klassifizierungen vornehmen zu können. In Ergänzung der fixierten Regelungen zur Grundstücksbewertung sollten Regelungen für städtisches Bauland getroffen werden. Die Bewertungsrichtlinie des Landes sieht hierfür keine Regelungen vor. Dennoch sollte die Bewertung einer Vielzahl von Grundstücken nicht nach deren Nutzungsart (z.B. Gehölz, oder Gartenflächen) sondern nach dem Entwicklungszustand und möglicher Bebauung/Vermarktung des Grundstückes vorgenommen werden. Ziel ist es dabei, eine gesamtstädtische Übersicht zu erhalten, die eine Auswertung nach Entwicklungszustand und künftiger baulichen Nutzung ermöglicht.

Dies ist u. a. auch für die Stadtentwicklung und einer gesamtstädtischen Vermarktung von Grundstücken erforderlich. Die Wertermittlungsrichtlinie unterscheidet darin grundsätzlich in Bauerwartungsland, Rohbauland und baureifes Land. Eine gesamtstädtische Übersicht darüber ist nicht vorhanden, so dass eine einheitliche Vermarktung nicht sichergestellt werden kann. Um diesen Sachverhalt zu ändern, wurde eine Beschlussvorlage erarbeitet, die nunmehr am 12. Mai 2015 mit der Abteilung Geodienste und der Abteilung Grundstücksverkehr abgestimmt werden soll. Dazu ist es erforderlich, dass in Zusammenarbeit der o.g. Bereiche eine Klassifizierung der Grundstücke nach Bauerwartungsland, Rohbauland und baureifes Land vorgenommen wird. Nachdem diese Einordnung erfolgt ist kann eine Vielzahl von Grundstücken ersatzbewertet werden.

Gewerbegebiete

Die Stadt Dessau-Roßlau hat 5 Gewerbegebiete (Gewerbegebiete Dessau-Ost, Dessau- Mitte, Dessau-West und Gewerbegebiet Roßlau Ost und West).

Gewerbegebiete:	Stand 31.03.2015	Stand 30.05.2014
<i>insgesamt zu bewerten (Gewerbegebiete)</i>	5	5
<i>davon abschließend bewertet</i>	3 (60,0 v. H.)	3
<i>durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft</i>	2 (40,0 v. H.)	1
<i>noch zu bewerten</i>	2 (40,0 v. H.)	2

Dessau-Ost: bereits komplett bewertet und gebucht in ANBU z.Z. zur 2. Prüfung beim RPA

Dessau- Mitte: bereits nach AHK bewertet, in ANBU gebucht und durch RPA geprüft

Dessau-West: bereits nach AHK bewertet, in ANBU gebucht und durch RPA geprüft

Roßlau Ost: liegt noch kein Bewertungsvorschlag vor

Roßlau West: liegt noch kein Bewertungsvorschlag vor

Bei den erschlossenen und mit AHK bewerteten Flächen handelt es sich überwiegend um Infrastrukturvermögen. Darüber hinaus gibt es in allen Gewerbegebieten unbebaute Grundstücke zur Veräußerung als Gewerbegrundstücke (ca. 103 Grundstücke). Da für diese Grundstücke zum großen Teil keine AHK vorliegen, müssen diese ersatzbewertet werden. Dazu wurde dem Amt für Wirtschaftsförderung am 15.05.2014 mitgeteilt, welche Grundstücke betroffen sind und wie die Bewertung dieser vorgesehen (Bodenrichtwert) ist. Sollten sich aus den Fördermittelbedingungen oder der Beschaffenheit der einzelnen Flurstücke Tatsachen ergeben, die einen geringeren Buchwert rechtfertigen, kann dies mitgeteilt werden und wird entsprechend bei der Erstbewertung berücksichtigt.

Kunst- und Kulturgegenstände

Zur Bewertung der Kunst- und Kulturgegenstände in den Museen, der Anhaltischen Gemäldegalerie,

Anlage 1

in der wissenschaftlichen Bibliothek der Anhaltischen Landesbücherei und für die Bestände des Archivwesens wurden im Jahr 2011 Bewertungsrichtlinien erarbeitet und in der OB-DB beschlossen. Dort wurde festgelegt, dass durch alle o. g. Einrichtungen die noch nicht über eine digitale Inventarisierung verfügen, diese in Zusammenarbeit mit der DV-Abteilung des Haupt- und Personalamtes als Datenbank aufzubauen ist. Dabei sollten die Vorgaben der Bewertungsrichtlinie umgesetzt werden. Weiterhin sollten zur Vorbereitung der Bewertung die Inventargüter Sammlungsgruppen zugeordnet und bewertet werden. Teilweise wurde die Bewertung durch externe Gutachter vorgenommen. Sollte sich die Wertangabe der Sammlungsgruppe nicht anhand von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermitteln lassen, können z.B. Versicherungswerte oder Gutachten den Wert der Sammlungsgruppe belegen. Dieser Nachweis ist für jede Sammlungsgruppe nachvollziehbar zu erbringen.

Das Amt für Kultur wurde mit Schreiben von 02.10.2014 aufgefordert Maßnahmen einzuleiten, um die Inventarisierung und Bewertung der Kunst- und Kulturgegenstände zügig zum Abschluss zu bringen. Die Bewertungsergebnisse müssen zur Prüfung dem RPA übergeben und in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden. Bis zum 31.03.2015 liegen noch keine prüffähigen Bewertungsunterlagen vom Stadtarchiv, von der Anhaltischen Gemäldegalerie, von der Wissenschaftlichen Bibliothek und von den Museen vor. Damit konnten bislang für diese Bereiche so gut wie keine Werte in die Eröffnungsbilanz übernommen werden.

Um eine nachvollziehbare Bewertung des Vermögensbestandes des Museum für Naturkunde und Vorgeschichte und des Museums für Stadtgeschichte zu ermöglichen hat das Kulturamt die elektronische Inventarisierung aller Inventarobjekte gegliedert nach den bewertungsrelevanten Sammlungsgruppen (vgl. BV /367/2010/II-20) veranlasst. Diese Übersicht bildet die Grundlage für die Erst- und Folgeinventuren und ist Voraussetzung für eine nachvollziehbare Bewertung der Sammlungsgruppen. Eine Einschätzung, wann die Inventarisierung abgeschlossen ist, liegt noch nicht vor.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Nach § 53 Gemeindehaushaltsverordnung LSA kann bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet werden. Der Stadtrat bestimmt, ob diese Vermögensgegenstände ohne Einschränkung oder unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind. Mit der Beschlussvorlage DR/BV/017/2011/II-20 wurde die o.g. Vereinfachungsregelung durch den Stadtrat beschlossen. D.h. auf eine Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR wird verzichtet. Die Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten ab 150 EUR netto werden dennoch durch die Fachämter in Inventarverzeichnissen bis zu ihrem tatsächlichen Abgang geführt. Das über der Wertaufgriffsgrenze liegende bewegliche Anlagevermögen muss noch bewertet werden. Vermögensgegenstände über 150 EUR, die seit 2011 beschafft wurden, sind bereits in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Anlagenbuchhaltung

Mit dem Aufbau der Anlagenbuchhaltung erfolgte ein Vorgriff auf das doppelte Rechnungswesen. Die wesentlichen investiven Einnahmen und Ausgaben werden seit dem 01.01.2011 laufend in die Anlagenbuchhaltung übernommen. D.h. sämtliche angeordnete Rechnungen werden pflichtinventarisiert oder auf eine Anlage im Bau gebucht. Derzeit gibt es 206 Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 38,6 Mio. EUR.

Anlage 1

Neben Festlegungen zur Bewertung und Inventarisierung des Mobiliars in Schulen, und zur Aktivierung nachträglicher Anschaffungskosten u. ä. muss hier vorrangig die Überarbeitung der Verwaltungsanordnung Nr. 9 zur Erfassung und Bewertung des städtischen Vermögens abgeschlossen werden, um Regelungen für die Fachämter zum Umgang mit städtischem Vermögen zu schaffen. In diesem Rahmen müssen in jedem Fachamt Inventarverantwortliche benannt werden, die künftig für den Nachweis und die Beurteilung des städtischen Vermögens im Fachamt zuständig sind. Danach können schrittweise die Bewertungsergebnisse des bereits bewerteten Vermögens an die Fachämter zur weiteren Pflege übergeben werden. Weiterhin sind verschiedene Festlegungen zur Inventarisierung des beweglichen Anlagevermögens zu treffen und die Verwaltungsanordnung zur Inventur überarbeitet in Kraft zu setzen. Die Stelle des Sachbearbeiters Anlagenbuchhaltung ist jedoch seit 01.07.2014 trotz Stellenbesetzungsantrag vom 11.07.2014 unbesetzt. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens im März 2015 kann die Stelle ab 01.07.2015 wiederbesetzt werden.

Finanzanlagevermögen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen.

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind Beteiligungen gesondert auszuweisen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Davon wird in der Regel bei einem Anteil von mehr als 50 % ausgegangen (vgl. BewertRL LSA Pkt.5.11).

Der Entwurf zur Bewertung am Beispiel der DWG liegt vor. Mit Hilfe eines externen Beraters soll zeitnah die Bewertung aller Beteiligungen abgeschlossen werden.

Forderungen

Der überwiegende Teil der Forderungen in der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus dem kameralen Buchbestand auf Basis der Jahresrechnung 2012.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben nachzuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Hier werden die Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung Arbeitssuchender für Januar 2013 (1,7 Mio. EUR), weitere Zahlungen der Ämter 50 und 51 für Januar 2013 (831,3 TEUR) der Unterhaltsvorschuss für Januar 2013 (136 TEUR) sowie die Beamtenbesoldung für Januar 2013 (467,4 TEUR) ausgewiesen.

Passivseite

Eigenkapital

Der Überschuss der Aktivposten über die Passivpositionen Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten ist gem. Pkt. 5.18 BewertRL LSA als „Rücklagen“ auszuweisen.

Im anliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz ergibt sich derzeit ein Eigenkapital von 117,13 Mio. Dieser Betrag wird mit der Erfassung weiterer Vermögensgegenstände steigen. Eigenkapitalmindernd wirken noch zu bildende Rückstellungen.

Anlage 1

Sonderposten

Bei **Sonderposten aus Zuwendungen** kommt die Bewertungsvorschrift für Sonderposten investiver Zuwendungen gemäß Punkt 5.19 BewertRL LSA zur Anwendung. Danach sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen. Bislang wurden Sonderposten i. H. v. rund 295,0 Mio. EUR mit 3.990 Inventarobjekten erfasst. Auch die Sonderposten werden durch die Erfassung weitere geförderter Vermögensgegenstände steigen.

Rückstellungen

Zusammensetzung:

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

sonstige Rückstellungen

Rückstellungen sind gem. § 35 GemHVO Doppik für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen für anmeldebehaftete Grundstücke

Rückstellungen für Fördermittelrückzahlungen

Rückstellungen für Altersteilzeit

Restitutionsgrundstücke

Rückstellung Rechtsstreitigkeiten

Verbindlichkeiten Steuernachzahlungen

Übrige

Fazit:

Die Beurteilung eines möglichen Abschlusses bei der Bewertung des städtischen Vermögens ist durch eingangs genannte Einflussfaktoren, aber auch durch den nicht vollständig abschätzbaren Rechercheaufwand bei der Bewertung von Anlagevermögen nach dem 01.01.1991 sowie der notwendigen Mitarbeit der Fachämter risikobehaftet.

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden sollte bis zum 31.12.2015 abgeschlossen sein, um im Anschluss die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 erstellen zu können. Für diesen Abschluss wird nach den vorliegenden Einschätzungen und in Abhängigkeit von der Stellenbesetzung voraussichtlich noch das Jahr 2016 beansprucht.

Auswirkungen aus dem Fehlen der Eröffnungsbilanz auf das städtische Rechnungswesen und die Beurteilung der städtischen Finanzsituation ergeben sich:

1. Für die Ergebnisbelastung, die sich aus Abschreibungen abzüglich Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten ermittelt. Diese wurde bisher anhand der vorliegenden Bewertungsergebnisse hochgerechnet und kann nunmehr nur schrittweise konkretisiert werden.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit der Verfügung zur Haushaltssatzung 2014 vom 12.06.2014 darauf verwiesen, dass eine Bestätigung des nächstjährigen Haushaltes nur bei Vorliegen einer Eröffnungsbilanz in Aussicht gestellt werden kann. Die Stadt Dessau-Roßlau wird dieser Forderung mit der Vorlage der beigefügten vorläufigen Eröffnungsbilanz nachkommen.

Anlage 1

3. Die städtischen Jahresabschlüsse können bis zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz nur vorläufig erstellt werden.
4. Für die Beurteilung der finanziellen Situation der Stadt Dessau-Roßlau insgesamt sind im neuen doppischen Rechnungswesen natürlich die Auswirkungen der Haushaltsführung auf die Bilanzpositionen, insbesondere der Erhalt des städtischen Eigenkapitals wesentlich und demzufolge bis zum Abschluss der Erstbewertung nur vorläufig vollziehbar.

Ein möglicher Änderungsbedarf der Eröffnungsbilanz kann ergebnisneutral nach § 54 GemHVO bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgendem Jahresabschluss vorgenommen werden.

Zur zügigen Abarbeitung der Erstbewertung des Vermögens werden folgende Festlegungen getroffen:

- I. Zur elektronischen Inventarisierung der Inventarobjekte in den Museen und zur elektronischen Erfassung von 51.584 Büchern der wissenschaftlichen Bibliothek wurden in Abstimmung mit dem Amt für Kultur 3 zusätzliche Mitarbeiter in den Einrichtungen eingesetzt. Sie wurden durch die zuständigen Leiter in die Aufgaben eingewiesen. Zur Überwachung des Erfassungsfortschritts ist ab 01.05.2015 vierteljährlich Bericht an die Stadtkämmerei zu erstatten.
- II. Zur Prüfung und Erfassung der Werte für Kunst- und Kulturgüter in die Anlagenbuchhaltung sind bis 30.06.2015 vollständige prüffähige Bewertungsunterlagen vom Stadtarchiv, von der Anhaltischen Gemäldegalerie und von der Wissenschaftlichen Bibliothek in der Stadtkämmerei vorzulegen.
- III. Zur Buchung von Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz zur Vermeidung von Ergebnisbelastungen in künftigen Jahren, ist die Mitwirkung aller betroffenen Fachämter durch Zuarbeit von begründenden Unterlagen erforderlich. Fehlende Zuarbeiten verhindern die Rückstellungsbildung und erhöhen damit die Gefahr von Aufwandsbelastungen der künftigen Ergebnishaushalte. Dazu werden nochmals alle Fachämter angeschrieben und aufgefordert vorhandene Risiken zu beurteilen und zu bewerten. Durch eine Rückmeldung bis zum 30.06.2015 müssen die möglichen Rückstellungen mit begründenden Unterlagen gemeldet oder bestätigt werden, dass keine finanziellen Risiken für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen nach § 35 GemHVO bestehen.